

---

## Mandanten-Information für Vereine

---

Im Juni 2016

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wenn Sie Ihre Arbeitnehmer verleihen, kann das eine **steuerpflichtige Leistung** sein. Personalgestellungen beurteilt der Bundesfinanzhof (BFH) nicht als im sozialen Bereich erbrachte Gemeinwohldienstleistungen. Erfahren Sie außerdem, wann Kosten im Zusammenhang mit der Veranstaltung von **Golfturnieren** als Betriebsausgaben abziehbar sind. Wir stellen Ihnen dazu anhand von zwei neuen Entscheidungen die differenzierte Beurteilung des BFH vor. Der **Steuertipp** befasst sich mit der **Übungsleiterpauschale** für nebenberufliche Tätigkeiten.

#### Suchtprävention

### Entgeltliche Personalüberlassung ist keine Gemeinwohldienstleistung

Viele Leistungen gemeinnütziger Organisationen sind **umsatzsteuerfrei**. Allerdings ist die Steuerbefreiung nicht grenzenlos. Diese Erfahrung hat auch ein eingetragener, als gemeinnützig anerkannter Verein vor dem Bundesfinanzhof (BFH) gemacht. Der Verein war Mitglied eines anerkannten Verbands der freien Wohlfahrtspflege, sein satzungsmäßiger Zweck lautete, „Drogengefährdeten und -abhängigen bei der Bewältigung ihrer Probleme zu helfen“.

Mit einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hatte der Verein einen Personalüberlassungsvertrag abgeschlossen. Darin hatte er sich verpflichtet, der Körperschaft eine seiner Arbeitnehmerin-

nen zur inhaltlichen und fachlichen Koordinierung eines Sozialfürsorgeprojekts zu überlassen. Dieses Projekt sollte Jugendlichen, die erstmals mit Suchtmitteln in Berührung gerieten, Maßnahmen der Frühintervention anbieten (selektive Suchtprävention). Das Arbeitsverhältnis mit dem Verein blieb bestehen, obwohl die Körperschaft als Entleiherin der Arbeitnehmerin fachliche Weisungen erteilen durfte. Den Arbeitslohn zahlte ebenfalls weiterhin der Verein.

Der BFH hat entschieden, dass die Leistung des Vereins **steuerpflichtig** ist. Eine Steuerbefreiung für eine Gemeinwohldienstleistung kommt hier nicht in Betracht. Die Leistung des Vereins besteht in der Überlassung der Arbeitnehmerin. Diese Leistung dient nur mittelbar der Sozialfürsorge. Für eine Steuerbefreiung müsste die Leistung jedoch unmittelbar den Drogengefährdeten bzw. -abhängigen zugutekommen.

#### In dieser Ausgabe

- Suchtprävention:** Entgeltliche Personalüberlassung ist keine Gemeinwohldienstleistung..... 1
- Vorstandswahl:** Blockwahl auch ohne Satzungsregelung wirksam? ..... 2
- Steuerbefreiung:** Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer ..... 2
- Betriebsausgaben:** Bei der Veranstaltung von Golfturnieren kommt es auf die Feinheiten an..... 2
- Sachspenden:** Wie sind unentgeltliche Wertabgaben umsatzsteuerlich zu behandeln? ..... 3
- Sozialversicherungsrecht:** Ist der Co-Trainer selbständig tätig oder abhängig beschäftigt? ..... 3
- Steuertipp:** Wann kann der Übungsleiter-Freibetrag beansprucht werden? ..... 4

Vorstandswahl

**Blockwahl auch ohne Satzungsregelung wirksam?**

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die **Mitgliederversammlung** - ob einzeln oder gemeinsam im Block, ergibt sich aus der Satzung. Wie zu verfahren ist, wenn die Satzung keine Regelung zu einer Blockwahl enthält, hat das Oberlandesgericht Bremen (OLG) entschieden.

Grundsätzlich sind Blockwahlen nur zulässig, wenn sie in der Satzung ausdrücklich vorgesehen sind. Obwohl im Streitfall eine solche Satzungsregelung fehlte, beurteilte das OLG die Blockwahl des Vereins als wirksam. Dieser Verfahrensverstöß sei für die Ausübung der Mitwirkungsrechte nicht relevant gewesen. Ein Verfahrensfehler führe nur dann zur Unwirksamkeit eines Beschlusses, wenn er für die **Ausübung der Mitwirkungsrechte** durch ein objektiv urteilendes Vereinsmitglied von Relevanz sei.

Laut Protokoll war der Vorschlag, anstelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds eine andere im Protokoll benannte Person zu wählen und es im Übrigen bei der bisherigen Vorstandsbesetzung zu belassen, **aus dem Kreis der Mitglieder** gekommen („Die Mitglieder schlagen vor ...“). Eine kontroverse Diskussion hatte nicht stattgefunden. Vielmehr hatten alle anwesenden Mitglieder der später im Protokoll vermerkten Neubesetzung des Vorstands mit den dort aufgeführten Personen zugestimmt.

Das OLG sah in dieser Konstellation keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Mitwirkungsrechte der Mitglieder durch die Abstimmung über die einverständlich ausgewählten Vorstandsmitglieder negativ beeinträchtigt waren.

Steuerbefreiung

**Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer**

Manche Menschen können aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen. Sie werden von Betreuern unterstützt, die das Betreuungsgericht bestellt. Oft engagieren sich ehrenamtlich Tätige, die dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten. Wie dieses Engagement steuerlich zu beurteilen ist, hat das Finanzministerium Baden-Württemberg (FinMin) in einem Erlass geregelt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jede Betreuung 399 € jährlich und zählt zu den Einkünften aus sonstiger selbständiger Arbeit. Ehrenamt-

lich tätige Betreuer können einen Freibetrag von 2.400 € beanspruchen, so dass sie insgesamt sechs Betreuungen übernehmen können, ohne dass es zu einer Steuerpflicht kommt (6 x 399 € = 2.394 €). Wenn im Zusammenhang mit der Betreuung Ausgaben entstehen, ist ein **Betriebsausgabenabzug** nach Auffassung des FinMin nur dann möglich, wenn die Einnahmen und die berücksichtigungsfähigen Betriebsausgaben des Betreuers den Freibetrag übersteigen.

**Beispiel:** Ein Betreuer hat acht Betreuungen übernommen und Aufwendungen in Höhe von 2.500 € nachgewiesen. Seine Einnahmen belaufen sich auf (8 x 399 € =) 3.192 €.

Einnahmen		3.192 €
steuerfreie Einnahmen		2.400 €
verbleiben		792 €
nachgewiesene Betriebsausgaben	2.500 €	
Freibetrag	2.400 €	
		100 €
steuerpflichtige Einkünfte		692 €

**Hinweis:** Zu der Frage, ob ein Verlust auch dann berücksichtigt werden kann, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Betriebsausgaben unter dem Freibetrag liegen, ist derzeit ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig. Wir werden Sie an dieser Stelle über dessen Ausgang informieren.

Betriebsausgaben

**Bei der Veranstaltung von Golfturnieren kommt es auf die Feinheiten an**

Wenn zwei das Gleiche tun, muss das steuerlich noch lange nicht zu demselben Ergebnis führen. Das gilt auch für eine Versicherungsagentur und eine Brauerei, die sich vor dem Bundesfinanzhof (BFH) gegen einen versagten Betriebsausgabenabzug zur Wehr gesetzt haben. Beide Unternehmen hatten Golfturniere durchgeführt bzw. finanziell unterstützt.

Die **Brauerei** hatte sich bei Abschluss einer Bierliefervereinbarung gegenüber Vereinen verpflichtet, Golfturniere durchzuführen und diese finanziell zu unterstützen. Organisiert wurden die Turniere von den Vereinen. Während der Turniere wurden Getränke der Brauerei ausgeschenkt. Die Teilnehmer meldeten sich aufgrund der Ausschreibungen der Vereine an; die Siegerehrung erfolgte durch einen Brauereivertreter. Auch die **Versicherungsagentur** hatte ein Golfturnier organisiert. Im Zusammenhang mit dem Turnier

fand eine Abendveranstaltung statt, bei der die Preise verliehen wurden. Die Teilnehmer wurden gebeten, für wohltätige Zwecke zu spenden.

Durch den Betrieb veranlasste Aufwendungen sind grundsätzlich abziehbar. Eine Ausnahme davon macht das Gesetz jedoch für Kosten, die mit der gesellschaftlichen Stellung des Unternehmers oder seiner Geschäftspartner zusammenhängen (**Repräsentationsaufwendungen**). Ausdrücklich fallen darunter Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motorjachten und für ähnliche Zwecke sowie für damit zusammenhängende Bewirtungen, die nicht gewinnmindernd verbucht werden dürfen.

Während die Aufwendungen der Brauerei anerkannt wurden, blieb die Revision der Versicherungsagentur ohne Erfolg.

Der BFH kam bei der Versicherungsagentur zu dem Schluss, dass es sich bei den Kosten des Golfturniers um **nichtabziehbare Repräsentationsaufwendungen** handelte. Das Abzugsverbot war im Urteilsfall anwendbar, weil das Gericht das Golfturnier als „ähnlichen Zweck“ im Sinne dieser Regelung ansah.

**Hinweis:** Mit der Entscheidung des BFH ging dem Unternehmen ein Betriebsausgabenabzug von 65.000 € verloren. Aus steuerlicher Sicht wäre es günstiger gewesen, wenn das Unternehmen unmittelbar für den guten Zweck gespendet hätte, denn dann wäre immerhin ein Abzug als Spende möglich gewesen.

Wir klären Sie gerne über mögliche Fallstricke auf und informieren Sie auch über steuerünstige Gestaltungen.

Bei der Brauerei dagegen war die Durchführung und Finanzierung der Golfturniere **Bestandteil des Liefervertrags** gewesen. Wegen der offenen Ausschreibung der Turniere durch die Vereine war der Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Stellung von Geschäftspartnern der Brauerei rein zufällig.

## Sachspenden

### Wie sind unentgeltliche Wertabgaben umsatzsteuerlich zu behandeln?

Gemeinnützige Vereine profitieren häufig von Sachspenden. Das gilt vor allem für **Tafelvereine**, die Lebensmittel an bedürftige Menschen verteilen. Für die Unternehmer, die die Lebensmittel spenden, stellt sich regelmäßig die Frage, wie ihre Spende umsatzsteuerlich zu bewerten ist. Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hat dazu einige Hinweise gegeben.

Grundsätzlich unterliegen Sachspenden der Umsatzsteuer, denn der Unternehmer hat bei der Anschaffung der gespendeten Sache einen **Vorsteuerabzug** geltend gemacht. Die Umsatzbesteuerung soll den vorangegangenen Vorsteuerabzug kompensieren und einen systemwidrigen unversteuerten Letztverbrauch verhindern.

**Hinweis:** In der Zuwendungsbestätigung müssen Sie den Wert einschließlich der Umsatzsteuer bestätigen. Da vielen Unternehmern nicht bewusst ist, dass sie schließlich auch die Umsatzsteuer abzuführen haben, sollten Sie darauf gezielt hinweisen.

Die Bemessungsgrundlage einer Sachspende bestimmt sich nicht nach den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, sondern nach dem **fiktiven Einkaufspreis** zum Zeitpunkt der Spende. Das gilt auch für im Unternehmen selbsthergestellte Gegenstände. Dieser fiktive Einkaufspreis entspricht in der Regel dem Preis, der zu leisten wäre, um den Gegenstand wiederzubeschaffen. Spendet ein Unternehmer jedoch Waren, die **nicht mehr verkäuflich** sind, wird der Wert naturgemäß gegen 0 € tendieren. Solche Waren sind zum Beispiel

- Lebensmittel, die kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums stehen, Frischwaren wie Obst und Gemüse mit Mängeln oder
- Non-Food-Artikel mit falscher Etikettierung oder unzureichender Befüllung.

Dementsprechend wird hier auch keine Umsatzsteuer anfallen.

**Hinweis:** Beachten Sie, dass in diesen Fällen auch keine Zuwendungsbestätigung erteilt werden kann, da der Wert 0 € beträgt.

## Sozialversicherungsrecht

### Ist der Co-Trainer selbständig tätig oder abhängig beschäftigt?

Ob ein Trainer abhängig beschäftigt ist, hat nicht nur Auswirkungen für Ihren Verein, sondern auch für den Trainer. Eine Entscheidung zu diesem Problemkreis hat nun das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) getroffen.

Geklagt hatte der Co-Trainer einer Regionalligamannschaft, und zwar gegen die Rentenversicherung, die festgestellt hatte, dass eine **abhängige Beschäftigung** bestand. Der Co-Trainer war Inhaber eines Fitness- und Sportcenters und betrieb eine Inlineskateschule. Daneben war er für den Verein tätig. Diese Tätigkeit hatte er selbstständig und eigenverantwortlich auszuüben. Beim Honorar waren Kürzungen für Urlaubs-

und Krankheitszeiten vorgesehen. Die Rentenversicherung war von einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ausgegangen, weil

- die Arbeitszeit durch die geregelten Trainingszeiten begrenzt war,
- der Arbeitsort durch den Betriebssitz des Vereins vorgegeben war,
- der Co-Trainer kein eigenes Kapital eingesetzt hatte und
- der finanzielle Erfolg durch die Aufnahme der Tätigkeit gesichert war.

Der Co-Trainer hatte die Trainingspläne nach eigenem Ermessen erstellt und keinen Urlaubsanspruch. Beides spricht zwar für eine selbständige Tätigkeit, aufgrund der **Gesamtwürdigung aller Umstände** überwiegen laut Rentenversicherung aber die Merkmale, die ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis ausmachen.

Das Berufungsverfahren hatte Erfolg. Das LSG weist darauf hin, dass als Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem **Arbeitsverhältnis**, gilt. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Dagegen ist eine **selbständige Tätigkeit** durch das eigene Unternehmerrisiko, eine eigene Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft sowie die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Insgesamt ist eine Abwägung vorzunehmen.

Das LSG hat entschieden, dass der Kläger nicht in den Vereinsbetrieb eingegliedert war. Die Wochenarbeitsstunden und die gezahlten Honorare waren variabel. Er hatte keine regelmäßigen Arbeitszeiten und konnte auch einen Teil der Tätigkeit in seinem Büro und in den Sportstätten seiner eigenen Firma erbringen.

#### Steuertipp

---

### Wann kann der Übungsleiter-Freibetrag beansprucht werden?

Ehrenamtliches Engagement muss nicht per se unentgeltlich ausgeübt werden. Der Gesetzgeber sieht beispielsweise vor, dass bestimmte Tätigkeiten mit einem Betrag von **bis zu 2.400 €** steu-

erfrei honoriert werden können. Um von diesem Steuerfreibetrag profitieren zu können, müssen jedoch einige Bedingungen eingehalten werden, die die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main zusammengefasst hat.

- **Art der Tätigkeit:** Wichtig ist, dass durch einen persönlichen Kontakt Einfluss auf andere Menschen genommen wird, um auf diese Weise deren Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Diese Tätigkeit muss eine pädagogische Ausrichtung haben.
- **Ideeller Bereich:** Der Übungsleiter-Freibetrag wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation ausgeübt wird. Die Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ist grundsätzlich nur gegeben, wenn die Tätigkeit der Allgemeinheit zugutekommt. Bei einer nebenberuflichen Tätigkeit ist davon auch auszugehen, wenn eine Aus- und Fortbildung zwar nur einem abgeschlossenen Personenkreis zugutekommt (z.B. innerhalb des Vereins oder einer Abteilung), die Aus- oder Fortbildung selbst aber im Interesse der Allgemeinheit liegt.

**Beispiel:** Der nebenberuflich erteilte Unterricht, den ein Krankenhausarzt an einer dem Krankenhaus angeschlossenen Pflegeschule erteilt, ist auch dann begünstigt, wenn er sich auf den Kreis der Pflegeschüler dieses Krankenhauses beschränkt.

- **Umfang der Tätigkeit:** Nach dem Gesetz sind nur nebenberufliche Tätigkeiten begünstigt. Eine Nebenberuflichkeit ist gegeben, wenn sie - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs beansprucht. Bei der Ermittlung dieser Grenze sollen tarifvertraglich bedingte Unterschiede bei der Arbeitszeit aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt bleiben. Generell ist bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von nicht mehr als 14 Stunden davon auszugehen, dass die Eindrittelgrenze eingehalten ist. Im Einzelfall können Übungsleiter aber eine höhere tarifliche Arbeitszeit nachweisen.

**Hinweis:** Nicht jede Tätigkeit im Verein erfüllt die Voraussetzungen für die Gewährung des Übungsleiter-Freibetrags. Wir beraten Sie gerne bei Zweifelsfragen.

Mit freundlichen Grüßen

